

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PROLAVI GmbH

§ 1 Verwender

Als Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt:

Prolavi GmbH
Geschäftsführer: Kai Noetzelmann
Carl-Gauß-Str. 13-15, 23562 Lübeck

- im Folgenden "Verwender" –

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Verwender weist ausdrücklich daraufhin, dass er **Reisen für Menschen mit Behinderung** durchführt. Toleranz und Einfühlungsvermögen in die Reisegruppe, sowie genaue, vollständige und richtige Angaben vom Reisegast (bzw. seinem gesetzlichen Vertreter) beim Anmeldeverfahren werden vorausgesetzt.
- (2) Das Reiseangebot richtet sich ausschließlich an **gruppenfähige Personen**. Der Buchende erklärt, dass der Reisegast zum Zeitpunkt seiner Buchung **gruppenfähig** ist.
- (3) Alle Leistungen des Verwenders werden ausschließlich auf der Grundlage der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung und ergänzend dieser AGB erbracht. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden ausgeschlossen und verpflichten den Verwender nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und regeln Rechtsbeziehungen zwischen dem Reisegast und Verwender als Reiseveranstalter.
- (5) Der Reisegast ist nach Abstimmung und Freigabe durch den Verwender berechtigt, eigene medizinische Hilfsmittel mitzuführen. Für die Funktionsfähigkeit und Einfuhrerlaubnis mitgeführter Hilfsmittel übernimmt der Verwender keine Verantwortung.

§ 3 Abschluss des Reisevertrages

- (1) Mit der Reiseanmeldung durch Übersendung eines ausgefüllten vom Verwender bereitgestellten Fragebogens bietet der Reisegast dem Verwender den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und dieser AGB verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.
- (2) Der Reisevertrag kommt erst durch die schriftliche Buchungsbestätigung des Verwenders an den Reisegast zustande.
- (3) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Verwenders vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der

Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisegast innerhalb der Bindungsfrist dem Verwender die Annahme durch ausdrückliche Zustimmung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt erklärt.

§ 4 Zahlung

- (1) Mit dem Zugang der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Anzahlung hat auf das in der Buchungsbestätigung bezeichnete Konto des Verwenders zu erfolgen. Die Restzahlung muss ohne weitere Aufforderung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise auf das Konto des Verwenders gezahlt werden.
- (2) Bei Reiseanmeldungen innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Reise ist der volle Betrag bei der Anmeldung fällig. Die Reisedokumente werden dem Reisegast unverzüglich nach Eingang seiner vollständigen Zahlung zugesandt, spätestens aber zwei Wochen vor Reisebeginn.

§ 5 Leistungen des Verwenders

- (1) Umfang und Art der Leistungsverpflichtung des Verwenders ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der konkreten Reiseausschreibung in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Verwender bindend.
- (2) Der Verwender behält sich jedoch aus sachlichen, erheblichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss vor, eine Änderung der Prospekt- und Leistungsangaben zu erklären, über die der Reisegast vor Buchungsabschluss in Kenntnis gesetzt wird.

§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen etwa infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Verwender zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. Der Verwender zahlt an den Reisegast jedoch solche ersparte Aufwendungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurück, soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich dem Verwender zurückerstattet worden sind.

§ 7 Rücktritt durch den Reisegast

- (1) Der Reisegast kann jederzeit bis Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem Verwender, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Verwender.

- (2) Tritt der Reisegast vor dem Reisebeginn wirksam vom Vertrag zurück, so verliert der Verwender den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. der Verwender erhebt – sofern der Rücktritt nicht vom Verwender zu vertreten ist oder durch am Bestimmungsort der Reise oder dessen unmittelbare Nähe auftretende unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, begründet ist – einen Schadenersatz. Es gelten nachfolgende Staffeln und Regelungen.

Die Zeitangabe bezieht sich auf den Eingang der Rücktrittserklärung vor Reisebeginn, die Prozentangabe auf den Reisepreis.

bis zum 90. Tag	15%
ab 89. bis 29. Tag	25%
ab 28. bis 22. Tag	40%
ab 21. bis 15. Tag	60%
ab 14. bis 4. Tag	80%
ab 3. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

- (3) Die Stornoentschädigung steht im Verhältnis zum Reisepreis und dient dem angemessenen Ersatz für bereits getroffene Reisevorkehrungen im Vertrauen auf den Bestand des Vertrags und zusätzlichen Aufwendungen des Verwenders aufgrund des Rücktritts unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und der Möglichkeit der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung, ohne dass der Verwender initial konkrete Nachweise über einzelne Schadenspositionen führen muss. Der Vomhundertsatz ist ein repräsentativer Wert bei Reisen. Der Verwender behält sich vor, anstelle der voranstehenden Pauschalen eine höhere, konkret zu benennende Entschädigung zu fordern, sofern der Verwender wesentlich höhere Aufwendungen nachweisen kann, welche nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu den genannten Pauschalen stehen.
- (4) Der Reisegast ist gleichwohl berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit seinem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise dem Verwender tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In solchen Fällen darf der Verwender nur die tatsächlich nachweisbaren Kosten geltend machen.

§ 8 Rücktritt und Kündigung durch den Verwender

- (1) Der Verwender kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung oder Reisebestätigung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- a) Der Verwender ist verpflichtet, dem Reisegast den Rücktritt unverzüglich zu erklären, sobald feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - b) Ein Rücktritt des Verwenders später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

- c) Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Verwender in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem Verwender geltend zu machen.
- (2) Der Verwender kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisegast die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, der Reisegast nicht gruppenfähig ist oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Verwender, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis; der Verwender muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den/die er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der dem Verwender von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die örtlichen Vertreter des Verwenders (Reiseleiter, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte des Verwenders wahrzunehmen. Die durch die Kündigung verursachten Zusatzkosten (z.B. die Bereitstellung einer Begleitperson bei Rückreise) sind vom Reisegast zu tragen.
- (3) Der Verwender ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der dem Teilnehmer zugesandte Fragebogen nicht spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt vollständig ausgefüllt und vom Teilnehmer bzw. dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet beim Verwender eingeht.

§ 9 Reisemängel, Abhilfe, Minderung, Rücktritt/Kündigung durch den Reisegast

- (1) Ist die Reise mangelhaft, kann der Reisegast Abhilfe verlangen. Dem Reisenden obliegt es, den Mangel der örtlichen Reiseleitung, oder fehlt eine solche, dem Verwender, unverzüglich anzuzeigen. Der Reisegast ist darüber hinaus von sich aus verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich alles Mögliche zu tun, um zu einer Behebung jeglicher Reisetörungen beizutragen und somit den entstehenden Schaden gering zu halten.
- (2) Der Verwender kann mit der Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe schaffen. Der Verwender kann jedoch die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (3) Leistet der Verwender nicht innerhalb einer vom Reisegast bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisegast selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der Reiseleitung bzw. dem Verwender verweigert wird oder die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- (4) Für die Zeit des Mangels mindert sich der Reisepreis in dem Verhältnis, in welchem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Wert der Leistung in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Dieser Wert ist im Zweifel zu schätzen.
- (5) Unterlässt der Reisegast schuldhaft die unverzügliche Anzeige der Reisemängel oder werden zumutbare und angemessene Leistungen zur Abhilfe von diesem abgelehnt, scheidet Minderungsansprüche oder das Recht auf Ersatz der Kosten aus eigener Abhilfe aus, so lange eine Anzeige nicht erfolgt ist und die Nichtabhilfe hierauf beruht. Der Ausschluss der Minderungsansprüche gilt wiederum dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- (6) Der Reisegast kann den Reisevertrag wegen Mangels kündigen, wenn die Reise aufgrund eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt wird bzw. wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Verwender eine vom Reisegast bestimmte angemessene Frist verstreichen ließ, ohne Abhilfe zu leisten.

- (7) Bei einem Mangel oder Nichterfüllung der Reise kann der Reisegast unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Verwender nicht zu vertreten hat. Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisegast auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen.
- (8) Fällt der eingeplante Betreuer einer Reise kurzfristig aus und kann die Reise nicht antreten, ist der Verwender berechtigt, sofern nach Bemühen kein Ersatz gefunden wird, die Reise zu stornieren. In diesem Falle sind alle vom Reisegast geleisteten Zahlungen an den Verwender zu 100% zurückzuzahlen.

§ 10 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisegast ist selbst für die Einhaltung aller Vorschriften, die für die Durchführung der Reise Voraussetzung sind, verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften (z. B. Zahlung von Rücktrittskosten) erwachsen, gehen zu Lasten des Reisegast, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Verwenders bedingt sind.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit dem Buchungsvorgang erhobene Daten werden bei dem Verwender zum Zwecke der Erfüllung des geschlossenen Vertrags gespeichert.
- (2) Der Verwender erhebt und speichert die zur Erfüllung des mit dem Reisegast geschlossenen Vertrags erforderlichen Daten. Der Verwender nutzt die Daten zudem, um den Reisegast auch künftig über Reisen informieren zu können. Sollte der Reisegast dies nicht wünschen, kann er der Verwendung zu Werbezwecken jederzeit widersprechen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Datenschutzbestimmungen des Verwenders und kann unter <https://www.marli.de/rs/datenschutz/index.html> abgerufen werden.

Den Widerspruch kann der Reisegast formlos sowohl per Post, Fax, Telefon oder per E-Mail an unsere folgenden Kontaktdaten übermitteln:

datenschutz@marli.de

§ 12 Insolvenzabsicherung

Der Verwender ist gemäß § 651k BGB gegen Insolvenz abgesichert. Die Sicherungsscheine werden dem Reisegast mit den Reisedokumenten zugesandt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Reisegast einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke ergeben, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame oder lückenhafte Regelung soll durch eine Regelung ersetzt oder ergänzt werden, die den von den Vertragsparteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zielen möglichst nahekommt.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisegast und dem Verwender findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (2) Die vorstehende Bestimmung über die Rechtswahl gilt nicht, wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisegast und dem Verwender anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisegastes ergibt oder wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisegast angehört, für diesen günstiger sind, als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.
- (3) Für Klagen gegen einen Reisegast, der Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Person ist, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltssitz im Ausland hat, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltssitz zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Verwenders in Lübeck vereinbart.